

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

21.07.2026

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.17-23/26

Zulassungsnummer:

Z-3.17-2190

Antragsteller:

Schretter & Cie GmbH & Co KG

Bahnhofstraße 27

6682 VILS/TIROL

ÖSTERREICH

Geltungsdauer

vom: **22. September 2026**

bis: **22. September 2031**

Zulassungsgegenstand:

Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" nach DIN EN 197-1

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

Der Gegenstand ist erstmals am 21. September 2021 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN 1045-2 unter Verwendung von Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils", der nach DIN EN 197-1 hergestellt, überwacht und zertifiziert sein muss.

Für die Verwendung des Portlandkompositzements CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" gelten die in Anlage 1 zusammengestellten Produktmerkmale, die durch die Leistungserklärung nach EU-BauPVO und die zugehörige Technische Dokumentation nachgewiesen sein müssen.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN 1045-2 mit dem Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" darf unter den Bedingungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in allen Expositionsklassen verwendet werden:

X0,
XC1 bis XC4,
XD1 bis XD3, XS1 bis XS3,
XF1 bis XF4,
XA1 bis XA3¹,
XM1 bis XM3.

1.2.2 Bohrpfähle nach DIN EN 1536 in Verbindung mit DIN SPEC 18140 dürfen aus Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" hergestellt werden. Es gelten die Regelungen nach DIN SPEC 18140 zur Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450-1.

1.2.3 Mikropfähle nach DIN EN 14199 in Verbindung mit DIN SPEC 18539 dürfen mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" hergestellt werden.

1.2.4 Flüssigkeitsdichter Beton (FD-Beton) nach der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS)" darf mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" hergestellt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Für Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" gilt DIN 1045-2, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt wird.

2.2 Der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche darf bei Verwendung des Portlandkompositzements CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" in allen Expositionsklassen auf die in DIN 1045-2, Tabellen F.2, Zeile 4, angegebenen Mindestzementgehalte bei Anrechnung von Zusatzstoffen reduziert werden.

Der höchstzulässige äquivalente Wasserzementwert (mit $k_f = 0,4$) bei Verwendung von Flugasche darf in allen Expositionsklassen anstelle des höchstzulässigen Wasserzementwerts in DIN 1045-2, Tabelle F.2, Zeile 1, verwendet werden.

2.3 Bei Bohrpfählen nach DIN SPEC 18140 ist der äquivalente Wasserzementwert mit $k_f = 0,7$ anzusetzen.

¹ Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" ist kein Zement mit SR-Eigenschaft.

Folgende technische Spezifikationen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN EN 197-1:2011-11	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.
DIN 1045-2:2023-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton.
DIN EN 1536:2010-12	Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle; Deutsche Fassung EN 1536:2010.
DIN EN 14199:2012-01	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle); Deutsche Fassung EN 14199:2005.
DIN SPEC 18140:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1536:2010-12, Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau – Bohrpfähle.
DIN SPEC 18539:2012-02	Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 14199:2012-01, Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle).
DAfStb Wassergefährdende Stoffe:2011-03; BUMwS:2011-03: DAfStb-Richtlinie – Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS) – Teil 1: Grundlagen, Bemessung und Konstruktion unbeschichteter Betonbauten – Teil 2: Baustoffe und Einwirken von wassergefährdenden Stoffen – Teil 3: Instandsetzung – Anhang A: Prüfverfahren (normativ) – Anhang B: Erläuterungen (informativ).	

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Wagner

- 1

Produktmerkmale des Portlandkompositzements CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils"
- 1.1

Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" muss folgende Merkmale nach DIN EN 197-1¹ aufweisen:
- Bestandteile und Zusammensetzung:

CEM II/B-M (S-LL)
- Druckfestigkeitsklasse

(Anfangs- und Normfestigkeit):

42,5 N
- Erstarrungsbeginn:

Bestanden
- Raumbeständigkeit:

- Dehnungsmaß:

Bestanden

- Sulfatgehalt:

Bestanden
- Chloridgehalt:

Bestanden
- 1.2

Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" muss hinsichtlich der verwendeten Hauptbestandteile² und des Herstellverfahrens² dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde.
- 1.3

Der Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" muss hinsichtlich der Zementzusammensetzung dem Zement entsprechen, der im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bewertet wurde. Die nachfolgende Zusammensetzung ist einzuhalten:
- Portlandzementklinker:

65 bis 79 M.-%
- Hüttensand:

6 bis 29 M.-%
- Kalksteinmehl:

6 bis 20 M.-%

1

DIN EN 197-1:2011-11

Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011.

2

Die Hauptbestandteile und das Herstellverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Beton mit Portlandkompositzement CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils" nach DIN EN 197-1	Anlage 1
Produktmerkmale des Portlandkompositzements CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N (az) "Vils"	